

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Unterbeilage zu Nr. 195 (03.11.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Unterbeilage zu Ziffer 195.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Alles Hoch-, Damm- und Schwarzwild außerhalb der Thiergärten soll ausgerottet werden.

Art. 2.

Auf Hasen soll des Jahrs ein, und wo es die Gemeinden verlangen, ein zweites Treibjagen gehalten, und dadurch deren unverhältnißmäßige Vermehrung gehindert werden.

Die Treibjagen sollen zwischen dem 11. November und 2. Februar Statt finden. Im Fall der Unterlassung derselben hat die Staatsbehörde auf erhobene, und nach Vernehmung der Jagdberechtigten, Jagdaufsicher oder Jagdpächter gegründete erfundene Beschwerde der Güterbesitzer jene zu deren Vornahme in einer anzuberäumenden Frist aufzufordern.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Staatsbehörde diese Treibjagen selbst instructionsmäßig zu veranstalten.

Art. 3.

Jede Gemeinde hat das Recht, einen oder mehrere Männer von unbescholtenem Ruf als Wildschützen auf ihre Kosten aufzustellen, mit der Verpflichtung, auf Feldern, Wiesen, in Gärten

und Weinbergen, in Hack- und Reutwäldungen ihrer Gemarkung das schwarze und rothe Wildpret, mit Einschluß der Rehe, wegzuschießen. Der Wildschütze hat das Jägerrecht von den erlegten Thieren zu beziehen.

Einzelne Höfe und Weiler, die zu keiner Ortsgemarkung gehören, werden auf Verlangen der erstern in Bezug auf das Institut der Wildschützen einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und haben im Verhältniß des Flächengehalts ihrer bebauten Güter zu dem Flächengehalt der bebauten Güter der Gemeinde an den durch Aufstellung der Wildschützen verursachten Kosten mitzutragen.

## Art. 4.

Dem Jagdeigenthümer und Jagdpächter bleibt dennoch die Verpflichtung der Entschädigung für allen in seinem Bezirk erfolgten Wildschaden in Wald und Feld, Wiesen, Gärten und Weinbergen.

## Art. 5.

Der Gemeinderath hat die Wildschützen zu ernennen, und solche der ihm zunächst vorgesetzten Staatsbehörde anzuzeigen, letztere aber dieselbe, mit Einstimmung der betreffenden Forstämter, zu bestätigen und eidlich zu verpflichten.

Wenn beide Stellen über die Person des von der Gemeinde gewählten Wildschützen sich nicht vereinigen können, so hat die höhere Staatsbehörde zu entscheiden.

## Art. 6.

Die Entlassung eines Wildschützen kann von dem Gemeinderath zu jeder Zeit erfolgen, ohne Angabe eines Grundes.

## Art. 7.

Von der Ernennung und Entlassung eines Wildschützen ist jedesmal dem Jagdberechtigten, Jagdaufsicher oder Jagdpächter die Anzeige zu machen.

Art. 8.

Zum Schießen des Wildes darf sich der Wildschütze jedes Gewehrs bedienen.

Art. 9.

Von dem erlegten oder angeschossenen Wild hat der Wildschütze dem, von dem Jagdinhaber zum Empfang des Wildes in dem Ort aufzustellenden Bevollmächtigten die unverzügliche Anzeige zu machen, und ihm den Platz, auf welchem er das Wild erlegt oder angeschossen hat, anzuzeigen. Auf die Unterlassung dieser Anzeige ist eine Strafe von fünf Gulden, auf die Zueignung des erlegten Wildes aber die Strafe des gebrochenen Dienstes gesetzt.

Art. 10.

Kein Wildschütze darf mit dem Feuergewehr weder über die ihm anvertraute Gemarkung hinaus, noch in einen Wald hineingehen, wohl aber in einen solchen hineinschießen. Wenn jedoch der Wildschütze nur durch einen Wald oder ein Gehölz auf einzelne Theile der ihm anvertrauten Gemarkung gelangen kann, so ist demselben von dem Jagdeigenthümer, oder dessen Aufseher, oder dem Jagdpächter der Weg vorzuzeichnen, den er mit dem Gewehr zu dem angegebenen Zweck begehen darf, während er sich jedes andern enthalten muß.

Der Wildschütze, der den Vorschriften dieses Artikels entgegen handelt, verfällt in eine Strafe von fünf bis zehn Gulden.

Art. 11.

Das Mitführen von Hunden ist dem Wildschützen bei einer Strafe von fünf Gulden erstenmals untersagt. Bei jedem Wiederholungsfalle verfällt er in eine Strafe von zehn Gulden. In gleiche Strafe verfallen diejenigen Wildschützen, welche sich Wild durch Personen zutreiben lassen.

Art. 12.

Den aufzustellenden Wilschützen wird ein genaues Augenmerk auf die Ueberrreter dieses Gesetzes zur Obiegenheit gemacht, und sie werden zu der diesfälligen Anzeige nach der ihnen noch näher zu ertheilenden Instruction verpflichtet.

---

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzworschlag an.  
Karlsruhe den 29. October 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten  
Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

H. L. Grimm,

Speyerer.

Schinzinger.